

Satzung des Modellfliegerclub Nürnberger Land e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Modellfliegerclub Nürnberger Land.“
Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Lauf an der Pegnitz.
3. Der Verein ist eine Abspaltung der Modellfluggruppe des Fliegerclub Nürnberg e.V. zum eigenständigen Verein; er ist im Wege der Abspaltung zur Neugründung im Sinne der §§ 123 Abs. 2 Nr. 2, 135 ff. UmwG entstanden.
Dem Verein gehören die Mitglieder der Modellfluggruppe des Fliegerclub Nürnberg e.V. als geborene Mitglieder an.
Alle für die bisherige Abteilung Modellfluggruppe des Fliegerclub Nürnberg e.V. bestehenden Vereinbarungen mit Dritten gehen auf den Verein „Modellfliegerclub Nürnberger Land e.V.“ über. Sämtliche bisher von der Abteilung Modellfluggruppe genutzten Sportgeräte sowie Vermögensgegenstände inklusive Grundstücken und Inventar werden im Zuge der Abspaltung Eigentum des neuen Vereins.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist gemeinsame Ausübung der gemeinnützigen Luftsportart Modellflug. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch das Abhalten von Trainings- und Übungsstunden, die Teilnahme am Sport- und Wettkampfbetrieb des Fachverbandes sowie das Angebot der Ausbildung im Sportbereich und der Förderung und Ausbildung von Jugendlichen in den Fertigkeiten des Modellbaus und Modellflugs.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche (aktive), fördernde Mitglieder, Tagesmitglieder und Ehrenmitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich aktiv am Modellfluggeschehen beteiligen wollen.
- b) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, Vereinigungen, Firmen, Körperschaften und sonst am Modellflug interessierte Institutionen werden.
- c) Tagesmitglieder können natürliche Personen werden, die den Modellflugsport auf unserem Vereinsgelände ausüben wollen. Die Tagesmitgliedschaft ist auf drei Tage im Jahr beschränkt. Ausgenommen sind eingeladene Gäste zu Flugtagen oder sonstigen Modellsportveranstaltungen.
- d) Ehrenmitglieder, die bereits im Fliegerclub Nürnberg e.V. zu solchen ernannt wurden, werden auch im Modellfliegerclub Nürnberger Land e.V. solche bleiben und bis auf die Fremdgebühren für Versicherung oder Verband beitragsfrei gestellt. Neue Ehrenmitglieder werden nicht ernannt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.
4. Die Aufnahme eines Mitglieds soll in der Regel von einer dreimonatigen Bewährung (Probezeit) abhängig gemacht werden. Bis zur endgültigen Aufnahme hat das aufnahmesuchende Mitglied kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Pflichten gegenüber dem Verein, vor allem die Pflichten zur Beitragszahlung und Zahlung der Aufnahmegebühr, beginnen mit dem Datum der vorläufigen Aufnahme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) bei Liquidation des Vereins.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. In besonderen Fällen kann der Vorstand einer vorzeitigen Kündigung oder einer kürzeren Frist zustimmen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) wegen wiederholter Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen, von Vorschriften, die durch das Luftamt in der Aufstiegsgenehmigung bestehen oder bei Missachtung von Beschlüssen der Vereinsorgane,
 - b) wegen vereinschädigenden, ehrenrührigen oder unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen Nichtzahlung der Beiträge bzw. ggf. von Aufnahmegebühren oder Umlagen trotz Mahnung.
4. Der Ausschluss kann vom Vorstand vorläufig beschlossen werden und ist schriftlich zu begründen. Der Beschluss muss dem Mitglied mit der Begründung schriftlich übermittelt werden.
5. Das Mitglied hat das Recht, zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung gegen den Ausschluss einzulegen. Die Berufung muss schriftlich und mit Begründung erfolgen. Sie muss spätestens innerhalb von 28 Tagen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingehen.
6. In der Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhören des vorläufig Ausgeschlossenen in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des vorläufig ausgeschlossenen Mitglieds.
7. Erfolgt keine frist- und formgerechte Berufung, so wird der vorläufige Ausschluss nach Ablauf der Berufungsfrist endgültig. Bei unverschuldeter Fristversäumnis ist Nachholung der Berufung gestattet.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Beiträge sind jährlich zu bezahlen. Beiträge und Umlagen als Bringschulden sind im Voraus fällig und müssen jeweils am Anfang des Zahlungszeitraums dem Verein zur Verfügung gestellt werden.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden in Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen stunden oder teilweise sowie ganz erlassen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) der Vorstand (§ 10) .

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Berichts des/der Kassenprüfer/s
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Kalenderjahr
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl des Vorstands /des erweiterten Vorstands
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Diese sollte am Jahresanfang, spätestens bis Ende Mai erfolgen.
4. Auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der/die erste Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Vorsitzenden der/die zweite Vorsitzende.

6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin. Die Einberufung ist auch per E-mail möglich. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, die von dem/der ersten Vorsitzenden festgelegt wird. In besonders dringenden Fällen kann ausnahmsweise eine außerordentliche Versammlung unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einberufen werden.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
8. Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Tagesmitglieder haben kein Stimmrecht.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend andere Mehrheiten vorsehen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit zwei Drittel Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
11. Abstimmungen sind grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorzunehmen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn wenigstens zwei der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
12. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn die Bereitschaft zu der Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.
13. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der
 - a) ersten Vorsitzenden
 - b) zweiten Vorsitzenden
 - c) Kassenwart/in.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertritt den Verein.

2. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist im Außenverhältnis zur Einzelvertretung des Vereins berechtigt.

Die Einzelvertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 6.000 Euro (brutto) ist jedoch im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass darüber hinaus ein erweiterter Vorstand gewählt wird. Sie legt die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands fest und wählt diese.
4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des (erweiterten) Vorstands mit mehreren Aufgaben verantwortlich betraut werden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder üben ihr Amt über das Geschäftsjahr hinaus bis zu einer Neuwahl aus. Wiederwahl ist möglich.
6. Der/Die erste Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Vorstands. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der ersten Vorsitzenden der/die zweite Vorsitzende.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die erste Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstands anwesend sind. Stehen infolge von Rücktritten o.Ä. keine weiteren Vorstandsmitglieder bzw. kein erster Vorsitzender zur Verfügung, ist der Vorstand bis zur (Ergänzungs- bzw. Neu-) Wahl durch die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vereinsmitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.
9. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der der innerhalb der Sitzung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen.
10. Der Vorstand kann für den Verein und für sich Geschäftsordnungen beschließen.
11. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen, sowie Reisekosten und tatsächlich nachgewiesene Auslagen nach Maßgabe der steuerlich zulässigen Höchstbeträge erstatten.

§ 11 Kassenprüfung

1. Es ist mindestens ein Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung zu wählen.
2. Der/Die Kassenprüfer ist/sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse, Buchführung und alle sonstigen Bücher und Unterlagen aller Vereinsgremien zu nehmen und Auskünfte über Vermögensverwaltung sowie Rechnungsführung zu verlangen. Er prüft/Sie prüfen die ordnungsgemäße Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung. Die Frist zwischen Einberufung und Abhaltung muss mindestens vier Wochen betragen, soll jedoch sechs Wochen nicht überschreiten.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel beschlossen werden, wobei zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen. Erscheinen in der ersten Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, keine zwei Drittel aller Mitglieder, so ist frühestens nach zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in der dann eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen) die Auflösung des Vereins beschließen kann.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Lebenshilfe Nürnberger Land (derzeitige Anschrift Nessenmühlstraße 35, 91207 Lauf a.d. Pegnitz), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in bestellt.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz des Vereins, soweit keine anderen gesetzlichen Vorschriften zwingend Abweichendes regeln.

§ 14 Ergänzungsbestimmungen

In allen Punkten, in denen die Satzung keine bindenden Bestimmungen vorschreibt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.